

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

28. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Juni 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Bei den Empfehlungen der Financial Action Task Force (nachfolgend FATF) handelt es sich um internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Diese Standards stellen kein zwingendes Recht dar. Politisch erachten wir deren Anerkennung und Umsetzung in das nationale Recht indessen als angezeigt, nachdem die FATF in ihrem vierten, im Dezember 2016 veröffentlichten Länderbericht zur Schweiz in einigen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt und entsprechend konkrete Empfehlungen abgegeben hat. Wir vertreten die Ansicht, dass die Schweiz – als Gründungsmitglied der FATF – die bei 9 FATF-Empfehlungen bemängelte technische Konformität durch wirkungsvolle Nachbesserungen herstellen und ihr Möglichstes tun sollte, um die direkten Auswirkungen der Geldwäscherei (insbesondere Gewinn aus kriminellen Tätigkeiten) und der Terrorismusfinanzierung (terroristische Anschläge, Radikalisierung und Rekrutierung) wirkungsvoll zu erschweren beziehungsweise zu verunmöglichen. Aus all diesen Gründen begrüssen wir die Vorlage.

Daneben erachten wir die Integrität des Finanzplatzes Schweiz und damit verbunden die Vielzahl von Arbeitsplätzen sowie die Reputation der Schweiz als von derart grosser Bedeutung, dass wir eine Umsetzung mittels wirksamer Instrumente beliebt machen. Diesbezüglich erscheint uns die Vorlage optimierungsfähig. Konkret schlagen wir vor, dass auch die Beraterinnen und Berater der Meldepflicht zu unterstellen sind.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 8b VE-GwG

Vorgeschlagen wird die Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes auf Beraterinnen und Berater im Rahmen bestimmter Dienstleistungen (beispielsweise Vorbereitung oder Tätigkeit der Gründung, Führung oder Verwaltung von juristischen Personen, Kauf und Verkauf von Geschäftseinheiten und Immobilien) im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts. Wir erachten den erweiterten Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes als angezeigt. Damit gelten für diese Personen die Sorgfaltspflichten nach Artikel 8b VE-GwG.

Art. 10b VE-GwG

Bei Verdacht auf Geldwäscherei, Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder Terrorismusfinanzierung ist die Ablehnung beziehungsweise der Abbruch der Geschäftsbeziehung zwingend. Diese Pflicht der Beraterinnen und Berater ist zu begrüssen, da sie die gewünschte präventive Wirkung entfalten dürfte. Es ist nicht davon auszugehen, dass verantwortungsvolle Beraterinnen und Berater Einwände gegen die vorgeschlagene Pflicht erheben werden. Die erfolgreiche Bekämpfung der Geldwäscherei, kriminellen Organisationen und Terrorismusfinanzierung erfordert indessen die Ergänzung mit einem Instrument zur Ermöglichung erfolgreicher Strafverfahren: Konkret bemängeln wir die fehlende Meldepflicht bei vorliegendem Verdacht. Die Erfolgsaussichten gerichtspolizeilicher Ermittlungen werden durch die fehlende Meldepflicht erheblich geschmälert. Die Pflicht zur Ablehnung beziehungsweise zum Abbruch der Geschäftsbeziehung alleine genügt zur wirkungsvollen Bekämpfung der strafbaren Handlungen nicht. Aus diesen Gründen regen wir an, in den Fällen nach Artikel 10b VE-GwG den Beraterinnen und Beratern eine zusätzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung der wichtigen öffentlichen Interessen erscheint die zusätzliche Pflicht sachgerecht und zumutbar, zumal sich die Beraterinnen und Berater ohnehin durch sorgfältige Abklärungen zu versichern haben, dass kein Verdachtsfall vorliegt. Mit der zusätzlichen Pflicht zur Meldung ist somit kein grosser Zusatzaufwand verbunden.

Art. 4 Abs. 1 erster Satz, Art. 7 Abs. 1^{bis} sowie Art. 8a Abs. 4^{bis} VE-GwG

Die Pflicht der Finanzintermediäre zur Verifizierung der vom Kunden erhaltenen Angaben und zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten soll ausdrücklich in das Geldwäschereigesetz aufgenommen werden. Zudem soll der Schwellenwert, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändlerinnen und -händler bei Barbezahlung die Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz zu befolgen haben, von CHF 100'000.-- auf CHF 15'000.-- gesenkt werden. Auch diese Neuerungen erachten wir zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung als erforderlich. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, die Terrorismusfinanzierung möglichst zu erschweren und den Ruf der Schweiz als integren Finanzplatz zu stärken, erscheinen uns auch diese Massnahmen für die Betroffenen als zumutbar.

Art. 61, Art. 61a sowie Art. 69 Abs. 2 VE-ZGB

Vereine, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sollen verpflichtet werden, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Als eintragungspflichtiger Verein ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Ausserdem ist die Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich. Auch diese Massnahmen erscheinen uns tauglich und zumutbar, um den anvisierten Zweck zu erreichen. Dank der einschränkenden Definition der betroffenen Vereine sind insbesondere keine negativen Auswirkungen auf das wichtige Vereinswesen in der Schweiz zu befürchten.

Art. 305^{ter} Abs. 2 VE-StGB

Der Vorentwurf sieht die Aufhebung des Melderechts nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB vor. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur seit 1998 bestehenden Meldepflicht nach Artikel 9 GwG, wonach der Begriff des «begründeten Verdachts» weit zu

verstehen sei, erachten wir die Aufhebung des Melderechts als sinnvoll. Einerseits bleibt für die Anwendung der Bestimmung kaum mehr Raum, andererseits kann die Abgrenzung zwischen Melderecht und Meldepflicht mitunter schwierig sein.

Anders sieht die Sachlage für uns aus, falls von der Einführung einer Meldepflicht für die Beraterinnen und Berater abgesehen wird. So hält bereits der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage fest, dass den Beraterinnen und Beratern bei vorliegendem Verdacht auf Geldwäscherei, eine kriminelle Organisation oder Terrorismusfinanzierung neben den Pflichten nach Art. 10b VE-GwG gleichzeitig die Möglichkeit zur Strafanzeige an die Polizei offenstehe (s. Seite 37). Es finden sich jedoch keine Ausführungen zur Frage der Strafbarkeit der Beraterinnen und Berater. Wir erachten es angesichts dessen als sinnvoll und angebracht, bei Nichteinführung einer Meldepflicht ein klar geregeltes *Melderecht* für die neue Kategorie der Beraterinnen und Berater im Geldwäschereigesetz zu schaffen. Dies könnte beispielsweise durch entsprechende Ergänzung von Art. 11 GwG betreffend Straf- und Haftungsausschluss geschehen.

Art. 31a Abs. 1 VE-EMKG

Neu vorgesehen ist eine Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Altedelmetallankäufe. Auch diese Bestimmung erachten wir als geeignet, nötig und angemessen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber